



## Untersuchungen zur Notwendigkeit des Erlasses einer kommunalen Katzenschutzverordnung in Karlsruhe

### Zusammenfassung

Bei dem am 27. Juli 2022 stattgefundenen Runden Tisch „Tierschutz“ wurde durch die im Katzenschutz tätigen Tierschutzvereine die Problematik freilebender Katzen in der Stadt Karlsruhe angesprochen und eine Neubewertung der Situation in der Stadt angeregt. Die durch die Verwaltung im Jahr 2015 durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass es zu diesem Zeitpunkt in der Stadt Karlsruhe keine Gebiete gab, in denen hohe Populationen von wildlebenden Katzen zu verzeichnen waren. Die Voraussetzungen für den Erlass einer kommunalen Katzenschutzverordnung waren demnach 2015 nicht gegeben.

Anhand der Vorlagen der Landesbeauftragten für Tierschutz Baden-Württemberg stellten die Karlsruher Tierschutzvereine die Daten von Katzenfundtieren der Jahre 2021 und 2022 zusammen. Diese wurden durch die Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen ausgewertet. Die aktuelle Auswertung ergab klare Anhaltspunkte für über das ganze Stadtgebiet verteilte freilebende – sogenannte herrenlose – Katzen. Diese Katzen zeigten, wenn sie aufgefunden wurden, bei mehr als der Hälfte der Tiere Krankheitsanzeichen in unterschiedlichem Ausmaß. Tierschutzrechtlich konnten diese als erhebliche Schmerzen, Leiden und in vielen Fällen auch Schäden eingeordnet werden und sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit größer, je umfangreicher die freilebende Katzenpopulation ist.

Die durch die größtenteils ehrenamtlich arbeitenden Tierschutzvereine seit Jahren durchgeführten Maßnahmen im Bereich Katzenschutz – Einfangen von freilebenden Katzen, Kennzeichnen und Kastrieren sowie Freilassen von sogenannten Wildlingen – führen offenbar nicht zu einer hinreichenden Reduktion der Anzahl freilebender Katzen, da mit hoher Wahrscheinlichkeit von außerhalb zuwandernde Tiere und entlaufene Tiere zu Zuwächsen führen.

Das Tierschutzgesetz ermächtigt aufgrund § 13b die Länder, durch Rechtsverordnungen den unkontrollierten Freilauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden und Schäden bei den im betroffenen Gebiet freilaufenden Katzen erforderlich ist. Anhand der vorliegenden Untersuchungsergebnisse wurde durch die Stadt Karlsruhe geprüft, ob eine kommunale Katzenschutzverordnung erlassen werden sollte.

## Vorbericht:

Die seit 2013 geltenden Änderungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ermächtigen im § 13 b die Landesregierungen, durch Rechtsverordnungen den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in einem betroffenen Gebiet freilebenden Katzen erforderlich ist. Durch Rechtsverordnung vom 19. November 2013 hat die Landesregierung von Baden-Württemberg diese Ermächtigung auf die Städte und Gemeinden des Landes übertragen.



Abbildung 1 Karlsruher Fundkatze mit Welpen.

Im Jahr 2015 wurde aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses durch die Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen (LuV) ein Runder Tisch „Tierschutz“ mit Vertreter\*innen der lokalen Tierschutzvereine eingerichtet sowie Untersuchungen zur Notwendigkeit einer kommunalen Katzenschutzverordnung durchgeführt. Dabei wurde im Bereich der Kleingartenanlage Elfmorgenbruch sowie im Rheinhafen das Katzenaufkommen an den betreuten Futterstellen ermittelt. Diese Untersuchungen zeigten, dass es

2015 in der Stadt Karlsruhe keine Gebiete gab, in denen hohe Populationen von wildlebenden Katzen vorkamen. Die Voraussetzungen für den Erlass einer kommunalen Katzenschutzverordnung waren demnach zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben.

Die beiden in Karlsruhe ehrenamtlich tätigen Vereine, die sich vorwiegend um herrenlose Katzen und Fundkatzen bemühen (Katzenhilfe Karlsruhe e. V. und Katzenschutzverein Karlsruhe und Umgebung e. V.), haben sich im Rahmen des regelmäßig stattfindenden Runden Tisches „Tierschutz“ Mitte 2022 an die Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen (LuV) gewandt, da sie eine Verschärfung der Katzenproblematik in der Stadt Karlsruhe beobachtet haben. Im gleichen Zeitraum erreichten LuV Meldungen der Feldhut über das zunehmende Aufkommen überfahrener Katzen im Bereich des Elfmorgenbruchs.

Aufgrund dessen wurde zunächst eine Schwerpunktkontrolle im Bereich des Kleintierzuchtvereins Karlsruhe-Ost am Elfmorgenbruch durchgeführt. Aus den Ergebnissen dieser Kontrolle ergab sich das Erfordernis zur Sammlung weiterer Daten. Die beiden Vereine Katzenhilfe und Katzenschutzverein sowie der Tierschutzverein Karlsruhe wurden aufgefordert, ihre Zahlen zum Auffinden von herrenlosen Katzen und Fundkatzen zusammenzustellen und an LuV zu senden. Dabei wurde die Vorlage der Landesbeauftragten für Tierschutz des Landes Baden-Württemberg verwendet. Diese Daten wurden durch LuV ausgewertet. Die Ergebnisse werden in der folgenden Untersuchung präsentiert.

### **Methode:**

Auf Anfrage von LuV wurden durch die Karlsruher Tierschutzvereine (Katzenhilfe Karlsruhe e.V., Katzenschutzverein Karlsruhe und Umgebung e. V., Tierschutzverein Karlsruhe und Umgebung e. V.) die Daten zu den im Stadtgebiet aufgefundenen Katzen von Januar 2021 bis Dezember 2022 dokumentiert. Zusätzlich wurde die Feldhut der Stadt darum gebeten, tot aufgefundene Tiere an LuV zu melden.

Die Daten wurden gesammelt und durch LuV ausgewertet. Dabei wurden Fundtag, Fundort, Zustand des Tieres, Geschlecht und Alter, Kennzeichnung des Tieres, zuständiger Verein und weitere durch die Tierschutzvereine vorgenommene Maßnahmen erfasst.

### **Ergebnisse:**

Im Jahr 2021 wurden 167 Tiere aufgefunden, von diesen waren nur 39 mit einem Microchip oder einer Tätowierung gekennzeichnet. Bei 42 Tieren handelte es sich um entlaufene Katzen, die wieder an ihre Besitzer zurückgegeben werden konnten. Sieben davon waren nicht kastriert (Tabelle 1).

Drei Viertel der gefundenen Katzen, also 125 Tiere, waren herrenlos. Davon waren 101 Katzen nicht kastriert, also fortpflanzungsfähig. Bei 43 Tieren handelte es sich um Jungtiere beziehungsweise bei neun um Muttertiere mit ihren Welpen. Von den 125 herrenlosen Katzen zeigten 92 Tiere, also mehr als 75 Prozent, Krankheitsanzeichen in unterschiedlichem Ausmaß.



Abbildung 2 Fundkatze mit Gaumenspalte und Augenerkrankung

Von Januar bis Ende Dezember 2022 wurden 160 Katzen aufgefunden, von diesen waren nur 27 gekennzeichnet. 29 dieser Tiere konnten an Besitzer zurückgegeben werden, 131 waren dagegen freilebend (mehr als 80 Prozent) und 114 davon nicht kastriert. Es wurden 42

Jungtiere und sieben Muttertiere mit Welpen aufgefunden. Von den 160 Katzen zeigten 74 Krankheitsanzeichen, das entspricht etwa der Hälfte der aufgefundenen Katzen.

	Gesamtanzahl (davon gekennzeichnet)	Entlaufene Tiere (davon un- kastriert)	Herrenlose Tiere (davon unkastriert)	Erkrankte Tiere (davon tot bzw. Euthanasie)	Jungtiere / Muttertiere mit Welpen	Geschlecht der unkastrierten Tiere
2021	167 (40)	42 (7)	125 (101)	92 (6 tot, 13 Einschläferungen)	43 (9)	31 m, 34 w, 43 Welpen
2022	160 (27)	29 (9)	131 (114)	74 (4 tot, 15 Einschläferungen)	42 (7)	38 m, 43 w, 42 Welpen

**Tabelle 1 Anzahl der aufgefundenen herrenlosen Katzen in Karlsruhe 2021 und 2022.**

Folgende Befunde wurden dokumentiert: Augenentzündungen, Parasitenbefall, Abmagerung, Katzenschnupfen, FIV, Leukose, Zahnerkrankungen, Erbrechen, pralles Abdomen (Aszites), Apathie, Schwäche bis zur Paraplegie/Hemiplegie (Lähmung der Gliedmaßen), Dehydratation (Austrocknung), multiple Verletzungen aufgrund Autounfall, Durchfall, Abszesse, Blasenentzündung, Niereninsuffizienz, Hautveränderungen aufgrund von Pilzbefall, Otitis (Ohrentzündung), Fieber, Nabelbrüche, Knochenbrüche und Bisswunden.

Besonders häufig waren dabei Mehrfachbefunde. Fast 40 der 327 insgesamt aufgefundenen Katzen befanden sich in einem schlechten Zustand aufgrund verschiedener Erkrankungen und benötigten eine aufwendige tierärztliche Versorgung (siehe Abbildungen 2,3,5 und 6). Bei einem Drittel der aufgefundenen Tiere wurde unter anderem ein Parasitenbefall diagnostiziert und behandelt. Infektiöse Erkrankungen wie Katzenschnupfen, FIV, FIP und/oder Leukose wurden bei 25 Tiere diagnostiziert. Bei 15 Tieren wurden Augenerkrankungen festgestellt und 30 Tiere zeigten Anzeichen für eine allgemeine Verwahrlosung wie Abmagerung, Austrocknung, verfilztes Fell et cetera.

Insgesamt zeigten 166 Tiere – also mehr als die Hälfte – Erkrankungsanzeichen in unterschiedlichem Ausmaß, zehn Tiere wurden tot aufgefunden und 28 aufgrund ihres schlechten Zustands eingeschläfert.



Abbildung 3 Fundkatze in Seitenlage, verwahrlost.



Über das Jahr verteilt wurden jeden Monat Tiere aufgefunden, besonders viele zwischen Mai und Oktober.

2021 (2022): Januar 8 (13), Februar 8 (10), März 13 (7), April 6 (11), Mai 10 (20), Juni 7 (14), Juli 29 (19), August 38 (21), September 15 (14), Oktober 17 (9), November 8 (12), Dezember 8 (10).

Die Fundorte der Tiere verteilten sich gleichmäßig auf das gesamte Stadtgebiet (Abbildung 4). 2021 (2022) gab es Schwerpunkte in Daxlanden 7 (10), der Oststadt 7 (12), Grünwinkel 7 (4), der Waldstadt 7 (6), Weststadt 8 (1), Nordweststadt 10 (12), Rüppurr 11 (8), Durlach 14 (14), Hagsfeld 18 (16), Innenstadt 9 (10) und Neureut 23 (12).



dazu wurden durch LuV mittels Fragebogen für den Zeitraum Januar 2021 bis August 2022 bei den örtlichen Tierschutzvereinen erhoben. Da die örtlichen Tierschutzvereine bereits seit Jahren Maßnahmen in Bezug auf freilebende Katzen anwenden, konnte deren Dokumentation auch herangezogen werden, um zu prüfen, ob gezielt Schritte unternommen wurden und diese wirksam waren.

Anhand der Dokumentation der Tierschutzvereine zum Vorkommen freilebender Katzen wurde durch LuV geprüft, ob

1. eine hohe Katzenpopulation im Stadtgebiet vorliegt,
2. durch diese hohe Population Tierschutzprobleme auftreten,
3. gezielte Maßnahmen zur Populationseindämmung wirksam waren,
4. nur bestimmte Gebiete in der Stadt betroffen sind.



Abbildung 5 Fundkatze mit beidseitiger Augenentzündung und Ohrproblemen in der Quarantänestation der Katzenhilfe Karlsruhe e. V.

Die dokumentierten Ergebnisse zeigen, dass sich im gesamten Stadtgebiet freilebende Katzen aufhalten und fortpflanzen. Mehr als jedes zweite aufgefundene Tier zeigt dabei Krankheitssymptome in unterschiedlichem Ausmaß. Diese sind Anzeichen für Schmerzen und Leiden, in vielen Fällen sind Schäden an den Tieren bereits sichtbar.

Als erhebliche Schmerzen werden dabei mehr als nur geringfügige, gravierende oder beträchtliche unangenehme Sinnesempfindungen bezeichnet. Unter Leiden werden über einen nicht nur geringfügigen Zeitraum hinweg dauernde Beeinträchtigungen des Wohlbefindens gezählt. Wohlbefinden wird dabei als Zustand physischer und

psychischer Harmonie, das heißt Freiheit von Schmerzen und Leiden, Gesundheit und in jeder Beziehung gesundes Verhalten angesehen. Ein Schaden liegt vor, wenn der körperliche oder seelische Zustand, in welchem sich ein Tier befindet, vorübergehend oder dauernd zum Schlechteren hin verändert wird. Erheblich meint in diesem Sinn Beeinträchtigungen, die die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten und nach ihrer Art und Intensität beträchtlich, gravierend oder gewichtig sind.

Die dokumentierten Abweichungen vom Normalzustand der aufgefundenen Katzen zeigten bei über 60 Prozent der Tiere Krankheitsanzeichen in unterschiedlichem Ausmaß. Allen gemein ist, dass bereits ein chronischer Parasitenbefall, welcher bei freilebenden Katzen sehr häufig vorkommt, zu Beeinträchtigungen des Wohlbefindens führt und damit zu Leiden. Ein



Abbildung 6 Verwahrloster Fundkater

großer Teil der aufgefundenen Katzen war nicht nur an Parasitenbefall erkrankt, sondern litt an allgemeinen Merkmalen der Verwahrlosung wie Abmagerung, Austrocknung, Schwäche und häufig Augenentzündungen. In diesen Fällen kann von erheblichen Leiden gesprochen werden und unter Umständen auch schon von Schäden. Viele freilebende Katzen leiden an Infektionserkrankungen wie Leukose, FIP oder FIV, die zum Teil nicht heilbar, aber leicht übertragbar sind. Mehr als zehn Prozent der Tiere befanden sich in einem so schlechten Zustand, dass eine aufwendige tierärztliche Behandlung, beispielsweise aufgrund von Bisswunden, Abszessen oder chronischen Nierenerkrankungen, notwendig war. Hier kann in jedem Fall von erheblichen Schmerzen gesprochen werden. In vielen Fällen mussten die Tiere eingeschläfert

werden.

Die seit Jahren durch die beiden im Stadtgebiet hauptsächlich tätigen Vereine „Katzenhilfe Karlsruhe e. V.“ und „Katzenschutzverein Karlsruhe und Umgebung e. V.“ durchgeführten Maßnahmen – Einfangen, Kastrieren und Behandeln, Freilassen beziehungsweise bei Jungtieren Vermitteln, sowie Einrichtung und Betreuung von Futterstellen – haben offenbar



keinen anhaltenden Effekt auf die Karlsruher Katzenpopulation (Beispiel Einfangaktion siehe Abbildung 7). Dieser wird durch die zahlreich aufgefundenen Katzen, die zwar Besitzer haben, aber weder kastriert noch gekennzeichnet sind, verschlechtert, da auf diesem Weg sowie durch die Zuwanderung nicht kastrierter Katzen aus der Umgebung „Nachschub“ produziert wird.

Abbildung 7 Bild einer Wildkamera, die für das Einfangen von Katzenwelpen im Keller eines Hotels aufgestellt wurde.



Zu beachten ist, dass ohne die ehrenamtliche Tätigkeit der beiden oben genannten Vereine, Karlsruhe ein massives Problem mit freilebenden Katzen hätte. Im Normalfall kann eine gesunde Katze pro Jahr bis zu zwölf Katzenwelpen bekommen. Die Nachkommen sind ihrerseits ab dem 5. Lebensmonat fortpflanzungsfähig. Mitsamt deren Nachkommen können auf diesem Weg innerhalb von drei Jahren mehr als 400 Katzen entstehen.

Stellen die Vereine aufgrund Personalmangels ihre Arbeit ein, wird sich das Problem freilaufender unkastrierter Katzen in der Stadt Karlsruhe in kurzer Zeit ein deutlich verschärfen. Erschwerend kommt hinzu, dass seit 2023 eine neue tierärztliche Gebührenordnung gilt, die zu einer starken Erhöhung der Preise in den tierärztlichen Praxen geführt hat. Viele Halter\*innen können sich Routinebehandlungen oder eine Kastration unter diesen Bedingungen nicht mehr ohne Probleme leisten und sparen diese Kosten ein. Daraus folgt mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Zunahme der freilebenden, nicht kastrierten Katzen.

Auf der anderen Seite steht eine nach wie vor stetige Zunahme der Katzen, die in deutschen Haushalten gehalten werden (siehe Abbildung 8).

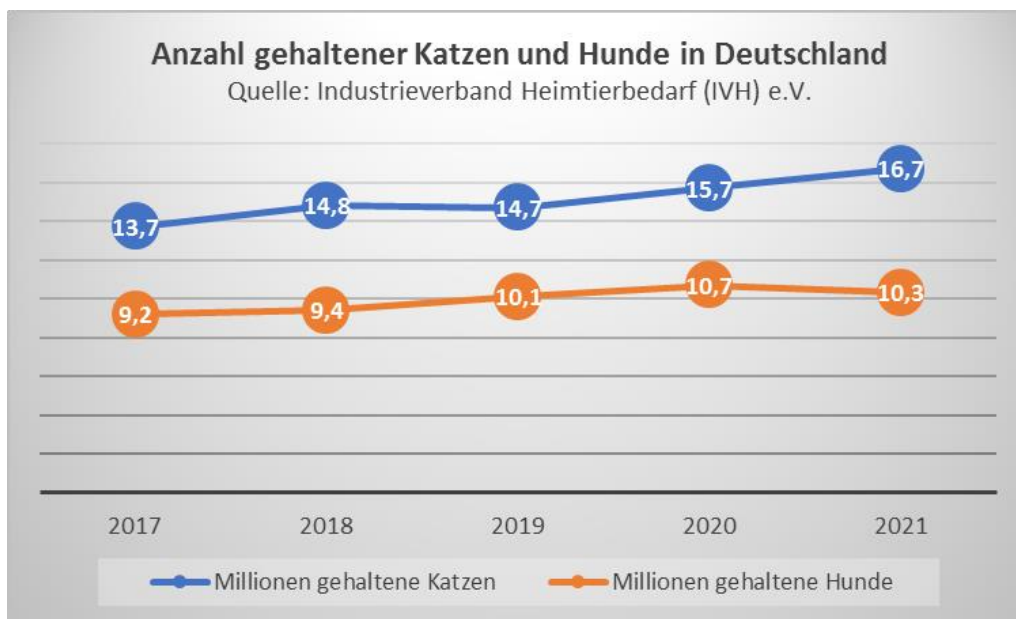


Abbildung 8 Grafische Darstellung der Anzahl gehaltener Katzen und Hunde in Deutschland seit 2017

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) ermächtigt aufgrund § 13b die Länder, durch Rechtsverordnungen den unkontrollierten Freilauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden und Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet freilaufenden Katzen erforderlich ist. In vielen Städten Deutschlands wie Köln, Essen, Düsseldorf, Darmstadt, Wiesbaden, Berlin, Rostock, Hannover, Bochum, Erfurt, Weimar, Speyer, Ludwigshafen und Neustadt an der Weinstraße bestehen Katzenschutzverordnungen, die nach § 13 b TierSchG erlassen wurden.

Mit einer Katzenschutzverordnung ist es möglich, langfristig die Katzenpopulation in der Stadt Karlsruhe zu kontrollieren und damit vorbeugenden Tierschutz zu leisten.

Dies führt zu einer Reduzierung der Anzahl freilebender Katzen und damit auch zu einer Entlastung der Kommune und der lokalen Tierschutzvereine.

Die mit einer Katzenschutzverordnung verbundene Pflichtkastration freilaufender Katzen dämmt die Anzahl von Jungtieren ein und verringert damit auch das sonst entstehende Katzenelend. Um die Katzen zuordnen zu können, ist deren Kennzeichnung und Registrierung notwendig. Unter Umständen ist es sinnvoll, dauerhaft freilebende, weil verwilderte Katzen zusätzlich offensichtlich zu markieren, um einen Mehrfachfang zu vermeiden.

Der Eingriff in das Eigentum – Anordnung der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung freilebender Katzen – ist in diesem Fall möglich, da andere Methoden zur Eindämmung des Katzenelends nicht zielführend waren und die Kastration als letztes Mittel verhältnismäßig ist. Die Verhältnismäßigkeit wird auch dadurch gewährleistet, dass nicht alle Katzen von der Verordnung erfasst werden. Reine Wohnungskatzen, Katzen ohne unkontrollierten Freilauf und in berechtigten Fällen von der Verordnung ausgenommene Katzen müssen nicht kastriert werden.

Eine proaktive Kontrolle der Kennzeichnung, Registrierung und Kastration ist durch die zuständige Behörde nicht möglich. Die Tiere werden nur kontrolliert, wenn sie als Fundkatzen aufgegriffen werden oder wenn eine tierschutzrechtliche Kontrolle erfolgt. Die aufgrund der Anordnung der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung freilaufender Halterkatzen anfallenden Kosten sind von den Katzenhalterinnen und Katzenhaltern zu tragen. Eine Regelung für freilebende Katzen wird ebenfalls in die Verordnung aufgenommen. Die Versorgung freilebender beziehungsweise sogenannter herrenloser Katzen, sollten sie aufgefunden werden, obliegt der Kommune, da sie als Fundbehörde zuständig ist (BVerwG, Urteil vom 26. April 2018, Az. 3 C 24.16). Diese Zuständigkeit umfasst die allgemeine, wie auch die tierärztliche Versorgung, bei Vorliegen von Krankheiten und/oder Verletzungen, und die Pflege der Katzen (SLT-9185.22, Zuständigkeiten im Bereich des Katzenschutzes). Etwaige Kastrationskosten fallen nur unter diese Regelung, wenn eine kommunale Katzenschutzverordnung vorliegt.

Die Kosten durch Maßnahmen wie Einfangen, Versorgen, Kastrieren und Kennzeichnen dieser Katzen entstehen hauptsächlich zu Beginn der Einführung einer Katzenschutzverordnung. Sie können bei konzertierten Kastrationsaktionen in Zusammenarbeit mit dem Tierheim beim Land Baden-Württemberg auf Basis der VwV Tierschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Auf lange Sicht werden sich die Kosten generell minimieren, da mit insgesamt weniger Fundkatzen zu rechnen ist.